

Ordnung über die Erhebung eines Schulbeitrages an den Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Schulen in der Trägerschaft der Schulstiftung.

§ 2 Höhe des Schulbeitrages

- Von jeder Schülerin/ von jedem Schüler, die/der zu Beginn des Schuljahres eine Schule der Schulstiftung besucht, wird ein Schulbeitrag in Höhe von monatlich 40,00 € (Jahresbetrag 480,00 €) erhoben. An der Heimschule Kloster Wald und an allgemeinbildenden 3-jährigen Aufbaugymnasien wird ein Schulbeitrag in Höhe von monatlich 50,00 € (Jahresbetrag 600,00 €) erhoben.
- 2. Besuchen mehrere Geschwister gleichzeitig eine Schule der Schulstiftung, so wird für ein zweites Kind ein um die Hälfte reduzierter Beitrag, d.h. 20,00 € (25,00 € an der Heimschule Kloster Wald und an allgemeinbildenden 3-jährigen Aufbaugymnasien) erhoben. Weitere Kinder der Familie sind beitragsfrei. Der Schulbeitrag wird jeweils für die jüngsten Kinder der Familie erhoben.
- 3. Über eine Ermäßigung oder einen Erlass des Schulbeitrages aus sozialen Gründen entscheidet die Schulleitung.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise des Schulbeitrages

- 1. Der Jahresbeitrag ist fällig in zwei Raten zu je 240,00 € (120,00 € für das zweite Kind) bzw. an der Heimschule Kloster Wald und an allgemeinbildenden 3-jährigen Aufbaugymnasien zu je 300,00 € (150,00 € für das zweite Kind) und zwar zum 01.11. und zum 01.04. eines Jahres.
- 2. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird vorausgesetzt.
- 3. Zahlungen von Eltern über den Schulbeitrag hinaus, die sehr erwünscht sind, werden grundsätzlich als Zuwendung (Spende) für die jeweilige Schule behandelt; die Schule informiert die Schulstiftung über den Wunsch nach einer Spendenquittung für solche Zahlungen.

§ 4 Übergangsvorschrift zu § 2

- 1. Besuchen zum 31.07.2013 bereits mehrere Kinder einer Familie eine Schule der Schulstiftung, wird der um die Hälfte reduzierte Beitrag für ein zweites Kind mit Inkrafttreten dieser Ordnung nicht erhoben. Die Regelungen der Schulbeitragsordnung gelten für diese Familie jedoch vollumfänglich mit Aufnahme eines Kindes dieser Familie ab Inkrafttreten der Ordnung, welches bislang eine Schule der Schulstiftung nicht besuchte.
- 2. Bei Schülerinnen/Schüler, die aus einer Schule der Schulstiftung an ein allgemeinbildendes 3-jähriges Aufbaugymnasium wechseln, gilt weiterhin der reguläre Schulbeitrag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung vom 03.12.2014 außer Kraft.

Freiburg, den 29. November 2017

Dietfried Scherer Stiftungsdirektor

Genehmigt: Beschluss des Stiftungsrats am 28. November 2017